OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400515/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 1. März 2021

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der V. A., vertreten durch die RAe Dr. H. H. u.a., gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Jänner 2021, Zl. BHLL-920100087881-20,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Höhe der Geldstrafe auf 150 Euro und die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro; bezüglich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. April 2020, Zl. BHLL-920100087881-20, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil sie am X. Dezember 2019 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, wobei weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; im Übrigen sei die Gültigkeit einer aufgeklebten Vignette bereits abgelaufen gewesen. Dadurch habe die Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb sie zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat die Bf. rechtzeitig einen Einspruch gegen die Höhe der Strafe erhoben und darin vorgebracht, dass sie keine Aufforderung zur Einzahlung einer Ersatzmaut erhalten habe; ansonsten hätte sie diese umgehend beglichen.

3. Hierauf hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Straferkenntnis vom 11. Jänner 2021, Zl. BHLL-920100087881-20, über die Bf. neuerlich deshalb eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt, weil sie am X. Dezember 2019 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, wobei weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; im Übrigen sei die Gültigkeit einer aufgeklebten Vignette bereits abgelaufen gewesen.

Daher habe sie eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb sie nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der der Rechtsmittelwerberin angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Die Strafhöhe sei dem Verschulden der Bf. angemessen.

4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 3. Februar 2021 – und damit rechtzeitig – bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde.

Darin wird im Wesentlichen nochmals darauf hingewiesen, dass sie von der Ersatzmautforderung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt habe.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

5. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 17. Februar 2021 samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

I I .

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat zunächst Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Linz zu Zl. BHLL-920100087881-20.

Da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal insoweit eine solche auch im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht geboten war (vgl. z.B. EGMR vom 15. Mai 2018, 1385/07, RN 45; vom 17. Mai 2011, 57655/08; und vom 23. November 2006, 73053/01, RN 41 bis 43 u. 47 f; jeweils m.w.N.).

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne zuvor die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Rechtsmittelwerberin ihren Einspruch vom 5. Mai 2020 ausdrücklich auf die Strafhöhe eingeschränkt hat.

Hinsichtlich ihres Schuldausspruches ist die Strafverfügung vom 29. April 2020 damit als in Rechtskraft erwachsen anzusehen

Vor diesem Hintergrund kommt daher dem angefochtenen Straferkenntnis insoweit, als in dessen Spruch neuerlich Ausführungen zur Tatbestandsmäßigkeit und zum Verschulden enthalten sind, keine eigenständige rechtserhebliche Bedeutung zu.

3. Im Weiteren hat dies auch zur Konsequenz, dass infolge der Einschränkung des Einspruches bloß auf die Strafhöhe auch der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG nicht (mehr) zum Tragen kommen kann.

4. Vielmehr kann im nunmehrigen Stadium nur noch geprüft werden, ob – davon ausgehend, dass die belangte Behörde in (ihrer Strafverfügung bzw.) ihrem Straferkenntnis ohnehin bloß die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt hat – im Zuge der Strafbemessung eine Ausübung des diesbezüglichen Ermessens dahin in Betracht kommt, diese i.S.d. § 20 VStG zu unterschreiten.

4.1. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass auch die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses bereits festgestellt hat, dass keine Erschwerungsgründe vorliegen.

4.2. Dem gegenüber ist zunächst die bisherige Unbescholtenheit der Bf. sowie die überlange Verfahrensdauer als strafmildernd zu werten.

Dazu kommt, dass die Rechtsmittelwerberin die Bezahlung der Ersatzmaut vor allem offenbar nur deshalb nicht rechtzeitig veranlassen konnte, weil das entsprechende Aufforderungsschreiben auf dem Postweg in die Irre gelaufen ist. Insbesondere geht nämlich auch aus der Stellungnahme der ASFINAG vom X. Juli 2020 hervor, dass sich dieser nach der Rückstellung ihrer Sendung mit dem Postvermerk „Empfänger verzogen“ nicht weiter darum bemüht hat, eine aktuelle Zustelladresse der Bf. in Erfahrung zu bringen.

4.3. Angesichts dieser Umstände erachtet es daher das LVwG OÖ für tat- und schuldangemessen, unter Heranziehung des § 20 VStG die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabzusetzen.

5. Insoweit war daher der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen, nämlich hinsichtlich eines allfälligen Ausspruches einer bloßen Ermahnung, war diese hingegen im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes und die Intensität von dessen nicht geringer Beeinträchtigung durch die Tat der Bf., als unbegründet abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis war der Rechtsmittelwerberin gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben; der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f